

eigenständig fortschrittlich regional stark

D 7

Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung

(Gebührenverordnung, GebV)

vom 17. Juni 2013

mit Änderungen vom 15. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	1	Artikel 1	Seite 2
Auslagen		2	2
Mehrwertste	euer	3	2
Aufwandgel	pühren –	4	2
Bezug der C	Gebühren	5	2
Fälligkeit un	nd Zahlungsfrist	6	2
Säumnis		7	3
Erlass		8	3
Inkrafttreter	1	9	3
Genehmigu	ng		3
Publikation			3
Anhang 1	Tarif für weitere Gebühren		4
Anhang 2	Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales		5
Anhang 3	Tarif für die Gebühren des Ressorts Sicherheit		6
Anhang 4	Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen		8
Anhang 5	Tarif für die Gebühren der Ressorts Bau und Planung		9
Anhang 6	Tarif für die Gebühren des Ressorts Soziales		12

Der Gemeinderat Heimberg erlässt gestützt auf Art. 18 Abs. 4 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 17. Juni 2013 folgende

Gebührenverordnung

Gegenstand

Art. 1

- ¹ Ausgehend vom allgemeinen Gebührenreglement werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.
- ² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- ³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

- ¹ Als Auslagen im Sinn von Art. 4 des allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere
- a) Porti und Kosten der Telekommunikation;
- Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden:
- c) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d) Weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
- ² Ist in den Tarifen nichts Anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.
- ³ Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer

Art. 3

In den Tarifen ist eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer enthalten.

Aufwandgebühren

Art. 4

Gestützt auf Art. 8 des allgemeinen Gebührenreglements beträgt der Stundenansatz für die

- a) Aufwandgebühr I Fr. 80.00
- b) Aufwandgebühr II Fr. 120.00

Bezug der Gebühren

Art. 5

- ¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in der Regel bar oder mit Karte zu bezahlen. Sie können auch in Rechnung gestellt werden.
- ² Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 6

- ¹ Die geschuldeten Beträge sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

Säumnis

Art. 7

- ¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist.
- ² Der/Die Finanzverwalter/in verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- ³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Erlass

Art. 8

Die Abteilungsleitung kann Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen (Artikel 5 Allgemeines Gebührenreglement).

Inkrafttreten

Art. 9

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung am 17. Juni 2013 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

sig.

Niklaus Röthlisberger

Oliver Jaggi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 27. Juni 2013 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht. Am 29. August 2013 wurde das Inkrafttreten der Verordnung im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Teilrevision 2020 / Genehmigung

Der Gemeinderat hat die teilrevidierte Gebührenverordnung am 15. Juni 2020 genehmigt und per 01. August 2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Niklaus Röthlisberger

Oliver Jaggi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Publikationen / Inkrafttreten

Der Gemeinderatsbeschluss und das Inkrafttreten per 1. August 2020 wurden am 25. Juni 2020 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Tarif für weitere Gebühren

1.1	Verschiedenes	200
1.1.1	Einsichtnahme in Archivakten	Aufwandgebühr I
1.1.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr II
1.1.3	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen etc. sofern in dieser Verordnung oder im übergeordneten Recht nicht geregelt	Aufwandgebühr I (Minimalansatz Fr. 20.00)
1.1.4	Erstellen von Fotokopien / Faxübermittlungen, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt - A4 schwarz-weiss - A4 farbig - A3 schwarz-weiss - A3 farbig	Fr. 0.20 Fr. 1.00 Fr. 0.40 Fr. 2.00
1.1.5	Erstellen von Plotter-Ausdrucken	Fr. 10.00
1.1.6	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II

Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales

2.1	Einwohner- und Fremdenkontrolle		
2.1.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizer/innen	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.6.1986 über Niederlassung und Auf- enthalt der Schweizer, BSG 122.161)	
2.1.2	Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländer/innen	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 16.12.1987 über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen, BSG 122.26)	
2.1.3	Leumundszeugnis	Fr	50.00
2.1.4	Bestätigungen / Bescheinigungen	Fr	5.00
2.2	Information und Datenschutz		
2.2.1	Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht	` 1 !	Nach kantonalem Recht ebührenverordnung, BSG 54.21) bzw. Datenschutz- reglement Heimberg vom 20.09.2010
2.2.2.	Adressauskunft am (Online-)Schalter	$Fr_{\mathbb{H}}$	10.00
2.2.3	Adressauskunft schriftlich an Private	$Fr_{\scriptscriptstyle{N}}$	20.00
2.3	Erbrechtliche Verrichtungen		
2.3.1	Siegelung und Entsiegelung		Aufwandgebühr II
2.3.2	Kontosperre und/oder -aufhebung	$Fr_{\!\scriptscriptstyle S}$	30.00
2.3.3	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung, mit Empfangsschein	Fr.	30.00
2.3.4	Eröffnen einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen)		Aufwandgebühr II
2.3.5	Auszug aus letztwilliger Verfügung oder Kopie	Fr.	2.00 pro Seite
2.3.6	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	Fr,	30.00
2.3.7	Einsprachebescheinigung	Fr	- 30.00
2.3.8	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr	30.00
2.3.9	Willensvollstreckungsbescheinigung	Fr.	30.00
2.3.10	Übriger Aufwand		Aufwandgebühr I

Tarif für die Gebühren des Ressorts Sicherheit

3.1	Gesundheit		
3.1.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Lebensmittelkontrolle	r	Nach übergeordnetem echt (Einführungsverord- nung vom 21.9.1994 zum eidg. Lebensmittelgesetz, BSG 817.0, Verordnung vom 22.2.1995 über die
		W	ebühren der Kantonsver- altung, BSG 154.21, Ver- Inung vom 1.3.1995 über die Gebühren für die Le- bensmittelkontrolle, SR 817.51)
3.1.2	Pilzkontrolle	erf	Die Gebührenerhebung olgt durch die Stadt Thun
3.2	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	ď	
3.2.1	Gesuche um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einigungsverhandlung und Abnahme)		Aufwandgebühr II
3.2.2	Stellungnahme zur a) Erteilung der Betriebsbewilligung	(1)	Aufwandgebühr II ⁄linimalansatz Fr. 100.00)
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	(Aufwandgebühr I (Minimalansatz Fr. 60.00)
	c) Beurteilung des Betriebs nach Art. 3 Gastgewerbegesetz (Vereinslokal, Personalrestaurant etc.)	. (Aufwandgebühr I (Minimalansatz Fr. 60.00)
	d) Schliessung oder Anordnung von Verwaltungszwang		Aufwandgebühr II
3.2.3	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr	10.00
3.2.4	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung	$\text{Fr}_{\bar{\mathbb{F}}}$	10.00
3.3	Handel und Gewerbe		
3.3.1	Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis: Bearbeitungsgebühr		Aufwandgebühr I
3.3.2	Stellungnahme zu Gesuch für den Betrieb eines bewilligungspflichtigen Apparats	Fr.	50.00

	141			
= 3				
	3.3.4	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe	
	3.3.5	Stellungnahme zu Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe	
	3.3.6	Stellungnahme zu Gesuch um Erlangung einer Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Fr. 50.00	
	3.4	Prostitutionsgewerbe		
	3.4.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gemäss Anhang 5 Gebührenverordnung	
	3.4.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 Prostitutionsgesetz	Aufwandgebühr I	
	3.4.3	Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 Prostitutionsgesetz pauschal pro Jahr	Fr. 100.00	
	3.5	Parkgebühren	Gemäss kommunalem Parkplatzreglement	
	3.6	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen		
	3.6.1	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen, Bewilligungen oder weitere Verrichtungen der Gemeindepolizei	Aufwandgebühr II	
	3.6.2	Herausgabe von Fundgegenständen - Normale Fundgestände aus dem Fundbüro - Fundvelos / -mofas	Fr. 5.00 Fr. 20.00	
	3.6.3	Exmission	Aufwandgebühr II	
	3.6.4	Amts- und Vollzugshilfe: Zustellung von Betreibungs-/Gerichtsurkunden	Nach übergeordnetem Recht (Gebührenverordnung zum SchKG)	
		K E		
		*		

Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen

4.1	Steuerwesen		
4.1.1	Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister (Einkommen/Gewinn bzw. Vermögen/Kapital und amtlicher Wert pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode)	Fr.	10.00
4.1.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls amtliche Bewertung (pro Grundstück)	Fr_{ε}	20.00
4.2	Inkassowesen		
4.2.1	1. Mahnung		gratis
4.2.2	2. Mahnung (Einschreiben)	Fr.	20.00
4.2.3	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Fr.	80.00
4.2.4	Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet (Art. 104 OR)		
4.3	Hundewesen		
4.3.1	Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr,	100.00

Tarif für die Gebühren der Ressorts Bau und Planung

5.1	Hochbau			
5.2	Baugesuche			
5.2.1	Bearbeiten Bauvoranfrage		Aufwandgebühr II	
5.2.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit		Aufwandgebühr I	
5.2.3	Profilkontrolle		Aufwandgebühr II	
5.2.4	Aufforderung zur Behebung von Mängeln		Aufwandgebühr II	
5.2.5	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)		Aufwandgebühr II	
5.2.6	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung / Feststellungsverfügung	Α1	Aufwandgebühr II	
	Koordiniertes Verfahren (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	92		
5.2.7	Leitverfügung (Verfahrensprogramm)		Aufwandgebühr II	
5.2.8	Publikation gemeindeeigene Verrichtungen	Fr.	50.00	
5.2.9	Einholen von Amts- und Fachberichten und Nebenbewilligungen: pro Gesuch	Fr.	30.00	
5.2.10	Mitteilung an die Nachbar/innen, pro Mitteilung	Fr.:	30.00	
5.2.11	Einigungsverhandlung, Behandlung Einsprachen		Aufwandgebühr II	
5.2.12	Bauentscheid		Aufwandgebühr II	
5.2.13	Weitere Bewilligungen / Ausnahmebewilligungen a) Schutzraumbefreiung	Nach übergeordnetem Recht (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2002, SR 520.1)		
	 b) Gewässerschutz Gemeinde c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain / Strassenaufbruchgesuch inkl. Aufwand für öffentliche Publikation Verkehrsbe- 		Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II	
e 6	hinderungen, etc. e) Brandschutz Gemeinde f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Ausnahmebewilligungen, pro Ausnahme	Ęr,	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II 100.00	
	Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde	1		
5.2.14	Prüfung und Behandlung von Einsprachen		Aufwandgebühr II	
5.2.15	Teilnahme an Einigungsverhandlung		Aufwandgebühr II	
5.2.16	Antrag an Baubewilligungsbehörde		Aufwandgebühr II	

5.2.17	Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II
5.2.18	Baukontrollen a) Schnurgerüst (Abnahme erfolgt durch Geometer)	Gemäss Tarif Geometer
	b) Verarbeitung SB1 und SB2	Aufwandgebühr I
G O	c) Baukontrollen auf Bauplatz, wie z. B. Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechn. Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
5.2.19	Projektänderungen / Verlängerungen Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
5.2.20	Bewilligung des Ausführungsprojekts (bei genereller Baubewilligung)	Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
5.2.21	Vorzeitige Baubewilligung Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
5.2.22	Vorzeitiger Baubeginn Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
5.2.23	Baupolizeiliche Verrichtungen Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), pro Anzeige	Fr.: 30.00
5.2.24	Baupolizeiliche Massnahmen (nach Art. 45 Baugesetz) wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Wiederherstellung, Benützungsverbot etc.	Aufwandgebühr II
5.2.25	Weitere Aufwendungen und Dienstleistungen eBau, Hilfestellung bei der Erfassung von Baugesuchen	Aufwandgebühr II
5.2.26	Sonderaufwand durch Begehungen, Besprechungen, Aktenbereitstellungen, Beratungen allgemein	Aufwandgebühr II
5.3	Planung	
5.3.1	Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst, unter Vorbehalt von Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags	Aufwandgebühr II
5.3.2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (wie z. B. militärische Bauten, Autobahn- oder Bahnbauten, etc.)	Aufwandgebühr II

5.3.3	<i>Umweitbereich</i> Feuerungskontrolle		
	Einstufige Brenner - Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr, exkl. MwSt.)	Fr.	82.00
	- Nachkontrolle	Fr	82.00
	Mehrstufige Brenner - Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr, exkl. MwSt.)	Fr.	98.00
	- Nachkontrolle	Fr.	98.00
5.4	Tiefbau / Betriebe		
5.4.1	Bewilligung eines Betriebswegweisers		Aufwandgebühr II lansatz Fr. 60.00)
5.4.2	Absperr- und Signalisationsmaterial für kommerzielle oder nicht ortsansässige Institutionen pro Stück und Tag	Fr.	5.00
5.4.3	Plakatständer für kommerzielle oder nicht ortsansässige Institutionen pro Stück und angebrochene Woche. Das Aufstellen erfolgt durch den Werkhof, mit Verrechnung nach Aufwand	Fr.	12.50
5.4.4	Benützung öffentlicher Raum (Strassenterrain) für Baustellen, Kraneinsätze, usw. (LE = $m^2 \times Monat$)	Fr./LE	4.00
5.5	Dienstleistungen Werkhof		
5.5.1	Personal		
5.5.1. 5.5.1.2		Fr./Std. Fr./Std.	120.00 80.00
5.5.2	Fahrzeuge (ohne Bedienung)		70.00
5.5.2.	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Fr./Std. Fr./Std.	70.00 40.00
5.5.2.2 5.5.2.3		Fr./km	3.00
5.5.2.4		Fr./km	2.00
5.5.3	Spezialfahrzeuge und –geräte (inkl. Bedienung)		
5.5.3.		Fr./Std.	200.00
5.5.3.2	2 Gabelstapler	Fr./Std.	150.00
5.5.4	Zusatzgeräte und Anhänger für Fahrzeuge		
5.5.4.	1 Aufbaugeräte zu LKW und Traktor, wie Kran, Schneepflug, Salzs-	Fr./Std.	30.00
5.5.4.2	treuer, Schlegelmäher usw. Anhänger für Sachentransporte	Fr./Std.	30.00
5.5.5 5.5.5.	Motor-Geräte (ohne Bedienung, ohne Treibstoff) 1 Grossgeräte, wie Walze, Vibroplatte, Kanalspülgerät, mechanische Leiter usw.	Fr./Std.	50.00
5.5.5.2		Fr./Std.	30.00
5.5.6	Heisswasser-Unkrautvernichter	Fr./	700.00
	inkl. Lanze für Schaum und Lanze für Hochdruck	Woche	£:
5.5.7	Vermietung Geschwindigkeitsmessgerät inkl. Aufwand Werkhof, Datenauslesung und Auswertung	Pro Mess- einrich-	150.00
		tuna	

Umweltbereich

tung

Tarif für die Gebühren des Ressorts Soziales

6.1 Kindes- und Erwachsenenschutz

6.1.1 Die Verrechnung erfolgt nach den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen des Kantons

Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2018), BSG 213.318

Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV) vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2018), BSG 213.361

6.2 Sozialarbeit

6.2.1 Akteneinsicht mittels zustellbarer Dossierkopie (anwaltschaftlich vertretene Personen):

a) Dossierzusammenstellung ab Klienteninformationssystem sowie ausgewählten Unterlagen aus Papierdossier und Archiv

b) Reine Kopiertätigkeit, ohne Selektion von Unterlagen

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr I plus Kopierkosten gemäss Pos. 1.1.4 sowie Weiterverrechnung von Versandspesen

6.3 Justiz

6.3.1 Verrichtungen der Gemeinde als Aufsichtsbehörde über klassische Stiftungen nach kantonaler Stiftungsverordnung vom 10.11.1993 Nach kantonalem Recht (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 21.10.2009, BSG 212.223.1 bzw. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.1995, BSG 154.21)

- 6.3.2 Kinderzuteilungsberichte bei Trennungen und Scheidungen, im Auftrag Gericht
 - a) Anfrage Verlaufsbericht bei bestehender Beistandschaft
 - b) Als neu zu eröffnender Abklärungsfall gem. Art. 7 Abs. 1 Bst. A ZAV ("Auftrag im Bereich des Kindesschutzes")
 - c) Als Abklärungsauftrag bei vorbestehender Massnahme bzw. vorbestehendem Auftrag KESB

6.4 Erbschaftsangelegenheiten

6.4.1 Anordnung Erbschaftsinventar

6.4.2 Erbschaftsverwaltung

- a) ordentliche Verwaltungstätigkeit
- b) Leistungen Fachsekretariat

Kostenlos

Aufwandgebühr II, Kostendach analog genanntem Art.

Aufwandgebühr II, bei ½ Kostendach Variante b)

Kostenlos

Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II